

REFERENTENENTWURF ZUM VIERTEN CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Gericht/Az:	Referentenentwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz
Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-02-02-Viertes-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html (Stand: 12.2.2022).
Gesetz:	§ 13a Abs. 3 Satz 5 ErbStG
Streitfrage:	Welche Änderungen sind durch das vierte Corona-Steuerhilfegesetz zu erwarten?

Am 3.2.2022 hat das BMF den Referentenentwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz¹ vorgestellt. Vorgesehen sind im ersten Steueränderungsgesetz unter der Regie des neuen Finanzministers folgende Änderungen:

a) § 149 AO: Verlängerung der Abgabefristen

Beginnen wir mit der vielleicht erfreulichsten Änderung: Der Wunsch der Steuerberaterchaft, die Steuererklärungsfristen zu verlängern, scheint nun doch - entgegen der bisherigen Position des Finanzausschusses² - erhört zu werden. Der Referentenentwurf sieht folgende Abgabefristen für beratene Steuerpflichtige vor³:

Verlängerung der Abgabefristen

- Für beratene Mandanten
 - VZ 2020: 31.8.2022 (bislang 31.5.2022)
 - VZ 2021: 30.6.2023 (bislang 28.2.2023)
 - VZ 2022: 30.4.2024 (bislang 28.2.2024)
- Für unberatene Steuerpflichtige
 - VZ 2020: 31.10.2021 (bislang 31.10.2021)
 - VZ 2021: 30.9.2022 (bislang 31.7.2022)
 - VZ 2022: 31.8.2023 (bislang 31.7.2023)

Praxishinweise

1. In der obigen Darstellung wurde § 108 Abs. 3 AO nicht berücksichtigt.
2. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gelten abweichende, ebenso verlängerte Fristen.
3. Eine Vorabanforderung von Erklärungen bleibt weiterhin von Seiten der Finanzbehörde in Einzelfällen möglich.
4. Eine Einzelfristverlängerung ist nur in Ausnahmefällen dankbar⁴.

¹ Abrufbar unter:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-02-02-Viertes-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html (Stand: 12.2.2022).

² <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-876596> (Stand: 12.2.2022).

³ Die Fristen für unberatene Steuerpflichtige sind für die Zuordnungsentscheidung in der Umsatzsteuer bei gemischten Liefergegenständen i. S. des Abschn. 15.2c UStAE entscheidend.

⁴ Siehe insoweit vertiefend Newsletter 3/2022, <https://online.neufang-akademie.de/newsletter> (Stand:

Grundsätzlich muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Verlängerung über die o. g. Termine hinaus jedoch nicht möglich sein wird.

Bezüglich der Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses (§§ 325 ff. HGB) gibt es keine Neuerungen zu berichten. Hier bleibt es bei der gesetzlichen Frist bis 31.12.2021 für die Abschlüsse 2020, wobei bis 7.3.2022 kein Ordnungsgeldverfahren i. S. des § 335 HGB eingeleitet werden soll, was letztlich einer faktischen Fristverlängerung entspricht⁵.

**Corona-Bonus für
Pflegekräfte**

b) § 3 Nr. 11b EStG: Corona-Bonus für Pflegekräfte

Mit § 3 Nr. 11b EStG soll die Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit des sog. Pflegebonus geschaffen werden. Die Vorschrift sieht vor, dass Arbeitgeber im Gesundheitssektor ihren Angestellten zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise eine Sonderleistung von 3.000 € steuerfrei zuwenden können. Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern/Pflegeeinrichtungen beschäftigte Arbeitnehmer wie z. B. Auszubildende mit ein. Begünstigt sind Auszahlungen im Zeitraum 18.11.2021 bis 31.12.2022.

**Zuschüsse zum
Kurzarbeitergeld**

c) § 3 Nr. 28a EStG: Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG) wird voraussichtlich um drei Monate (damit bis zum 31.3.2022) verlängert.

d) § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG: Homeoffice-Pauschale

Die sog. Homeoffice-Pauschale i. S. des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG von 5 € täglich (max. 600 € p. a.) soll bis mind. 31.12.2022 verlängert werden (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG).

**Videoseminar zum
Arbeitszimmer**

Praxishinweis

Zum Thema Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale finden Sie auf unserer Homepage ein ca. 90 Minütiges Videoseminar.

**Verlängerung der
Reinvestitionspflichten**

e) § 6b / §7g EStG: Verlängerung der Reinvestitionspflichten

Die Reinvestitionsfristen bei § 6b EStG und § 7g EStG werden nochmals um ein Jahr verlängert, sodass weder ein Investitionsabzugsbetrag noch eine Rücklage nach § 6b EStG in einem in 2022 endenden Wirtschaftsjahr zwangsweise aufgelöst werden muss.

f) § 7 Abs. 2 EStG: Verlängerung der degressiven AfA

⁵ 12.2.2022).
Abrufbar unter:
(Stand: 12.2.2022).

<https://www.dstv.de/offenlegungsfrist-fur-jahresabschlusse-2020-quasi-verlangert>

Auch für im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll eine degressive AfA i. H. des 2,5fachen Satzes (maximal 25 %) nach § 7 Abs. 2 EStG möglich sein.

Verlängerung der degressiven AfA

g) § 10d EStG: Veränderung bei Verlustrücktrag

Die erweiterte Verlustverrechnung (auch für Körperschaften) bei § 10d EStG wird bis Ende 2023 verlängert und entscheidend modifiziert:

Veränderung bei Verlustrücktrag

- a) Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. € (bzw. auf 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) angehoben. Voraussichtlich ab VZ 2024 wird der Rücktrag wieder auf 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €) beschränkt.
- b) Der Verlustrücktrag wird ab 2022 dauerhaft auf zwei vorangegangene Jahre ausgeweitet (Änderung in § 10d Abs. 1 EStG), d. h. der Rücktrag ist nicht mehr nur in ein, sondern in beide Vorjahre möglich.
- c) Eine dritte, sehr entscheidende Änderung betrifft das bislang in § 10d Abs. 1 Satz 5, 6 EStG bestehende Wahlrecht, den Verlustrücktrag betragsmäßig einzuschränken, z. B. um den Grundfreibetrag durch den Verlustrücktrag nicht zu verschenken. Dies ist ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 (§ 52 Abs. 18b EStG) nicht mehr möglich. Künftig kann entweder „insgesamt“ (Wortlaut § 10d Abs. 1 letzter Satz EStG n. F.) der Verlustrücktrag in voller Höhe in Anspruch genommen oder „insgesamt“ (Wortlaut § 10d Abs. 1 letzter Satz EStG n. F.) auf ihn verzichtet werden. Ein Verlustrücktrag „teilweise“ (Wortlaut § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG a. F.) ist nicht mehr möglich.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de